

RzF - 172 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Beschluss vom 10.10.2024 - 32 D 271/20.G = LSK 2024, 27782= NVwZ-RR 2025, 135 (Lieferung 2025)

Leitsätze

1. Ein Verfahren befindet sich nach einer Befassung des Spruchkörpers mit der Sache in einer mündlichen Verhandlung wieder in der Vorbereitung, wenn es nicht aufgrund der Verhandlung streitig oder unstreitig beendet, sondern vertagt wird. (amtl. Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 57 - zu § 65 FlurbG](#).